



## **Bundestagswahl am 26.09.2021**

### **Arbeitsanweisung für Urnenwahlvorstände**

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbereitende Arbeiten, Stimmabgabe und Auszählung .....	1
Hinweise Corona .....	1
1. Allgemeine Hinweise .....	1
1.1 Zusammentritt Wahlvorstand .....	1
1.2 Abstimmungen .....	1
1.3 Dienstzeit / Anwesenheit .....	1
1.4 Ausfall Wahlvorsteher oder Schriftführer bzw. Stellvertreter .....	2
1.5 Meldung Wahlbeteiligung .....	2
1.6 Repräsentative Wahlstatistik .....	2
2. Vor der Wahlhandlung.....	3
2.1 Beim Obmann ist abzuholen: .....	3
2.2 Wahlordner .....	3
2.3 Gesetzesgrundlagen .....	3
2.4 Wählerverzeichnis .....	3
2.5 Wahlurne / Stimmzettel / Stimmzettelumschläge.....	3
2.6 Wahlräume.....	4
2.7 Wahlkabinen.....	4
2.8 Wahlbekanntmachung .....	4
2.9 Unzulässige Wahlpropaganda .....	4
2.10 Wahlberichtserstattung .....	4
2.11 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum.....	5
3. Wahlhandlung.....	5
3.1 Ausgabe Stimmzettel .....	5
3.2 Wahlberechtigung, Wahlschein, Briefwahl.....	6
II. Allgemeines zur Auszählung der Landtagswahl.....	7
III. Ermittlung des Ergebnisses.....	7
1. Wahlniederschrift .....	8
2. Schnellmeldung .....	8

## I. Vorbereitende Arbeiten, Stimmabgabe und Auszählung

### Hinweise Corona

In Ihrem Wahlordner finden Sie unter Punkt 2. ein Hinweisschreiben zum Thema „Corona-Regeln am Wahltag“. In diesem Schreiben sind alle vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Vorgehensweisen am Wahltag aufgeführt.

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Zusammentritt Wahlvorstand

Die in der Frühschicht eingeteilten Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte haben sich grundsätzlich bis spätestens 07.20 Uhr zur Belehrung durch den jeweiligen Wahlvorsteher im Wahllokal einzufinden.

Der Wahlvorsteher weist zunächst die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes gem. § 53 Abs. 1 BWO auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

#### **Wichtig:**

***Bei später erscheinenden Wahlvorstandsmitgliedern ist sicherzustellen, dass die Belehrung ebenfalls durchgeführt wird.***

Die Wahlvorstände bestehen aus bis zu zehn Mitgliedern. Einzelnen Wahlvorständen können jedoch mehr als zehn Personen zugeteilt sein. Da in der Niederschrift maximal neun Wahlvorstandsmitglieder pro Wahlbezirk eingetragen werden können, sind die darüberhinausgehenden Personen in der Niederschrift als „Hilfskräfte“ (Seite 1) einzutragen.

#### **Wichtig:**

***Beachten Sie bitte, dass die Hilfskräfte nur unterstützend tätig sein dürfen (z.B. Einlass oder Desinfektion der Wahlkabinen). Sie sind bei Abstimmungen des Wahlvorstandes (z.B. über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben) nicht stimmberechtigt.***

Welcher Wahlhelfer als Hilfskraft eingesetzt wird, sollte vom Wahlvorsteher entschieden werden, z.B. unerfahrene Wahlhelfer; minderjährige Personen sind grundsätzlich nur als Hilfskräfte einsetzbar.

#### 1.2 Abstimmungen

Bei Abstimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

#### 1.3 Dienstzeit / Anwesenheit

Es sollten nicht sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes während der gesamten Wahlzeit anwesend sind. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass immer so viele Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Aufgrund

der zwingend einzuhaltenden gesetzlichen sowie der Hygiene- und Abstandsregeln sollten deshalb immer mindestens 5 Personen des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher oder Schriftführer bzw. deren Stellvertreter, anwesend sein.

**Wichtig:**

***Wahlvorsteher und Schriftführer bzw. deren jeweilige Stellvertreter müssen immer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.***

Die Wahlzeit für die Bundestagswahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die einzelnen Mitglieder im Wahlvorstand sowie die Hilfskräfte sind in einer Anwesenheitsliste (Wahlordner Nr. 2) namentlich vermerkt. Auf dieser Liste hat der Wahlvorsteher für alle Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte die Uhrzeiten der Anwesenheit zu erfassen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Uhrzeiten sind genau anzugeben, da im Falle einer Kontaktnachverfolgung, diese Zeiten maßgebend sind.

Finden sich bis 07.30 Uhr weniger als fünf Personen in einem Wahlvorstand ein, ohne dass eine Absprache hinsichtlich einer späteren Einsatzzeit getroffen wurde, so ist dies dem Obmann zu melden, ebenso der Ausfall von Wahlvorstehern und Schriftführern bzw. deren Stellvertretern.

**Wichtig:**

***Bis spätestens 07.45 Uhr ist dem Obmann die Einsatzbereitschaft des Wahlvorstandes zu melden. Dieser gibt die Meldung unverzüglich an das Wahlamt weiter. Ist kein Obmann vor Ort, erfolgt die Meldung direkt durch den Wahlvorsteher.***

Der Anwesenheitsliste ist auch zu entnehmen, welchen Betrag der Wahlvorsteher den einzelnen Personen ausbezahlen hat (städtische Mitarbeiter 20,- € und externe Beisitzer/Hilfskräfte 25,- €; externe Wahlvorsteher / Schriftführer und deren Stellvertreter bekommen 40,- €). In dieser Liste tragen die nichtstädtischen Wahlhelfer/Hilfskräfte bitte auch ihren Wunschgutschein ein.

#### **1.4 Ausfall Wahlvorsteher oder Schriftführer bzw. Stellvertreter**

Fällt ein Wahlvorsteher oder Schriftführer aus, so ist die betreffende Position durch den jeweiligen Stellvertreter zu besetzen. Die Position des aufgerückten oder eines ausgefallenen Stellvertreters wird durch einen vom Wahlvorsteher zu bestimmenden erfahrenen Beisitzer besetzt.

#### **1.5 Meldung Wahlbeteiligung**

Bis spätestens 12.30 Uhr ist dem Obmann die Zahl der bis 12.00 Uhr im Wahlbezirk gezählten Wähler\*innen mitzuteilen.

#### **1.6 Repräsentative Wahlstatistik**

Die Wahlbezirke 3114 und 3147 wurden vom Landeswahlleiter für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Nähere Informationen hierzu finden die betroffenen Wahlvorstände in einer gesonderten Arbeitsanweisung.

## 2. Vor der Wahlhandlung

### 2.1 Beim Obmann ist abzuholen:

- Schriffführertasche mit Wahlordner (2 Wählerverzeichnisse, Niederschrift, Hilfsblatt, Arbeitsanweisungen, Anwesenheitsliste, Muster usw.)
- Kleinmaterial
- Wahlurne mit Stimmzetteln

### 2.2 Wahlordner

Im Wahlordner befinden sich sämtliche Unterlagen für den Wahlvorstand.

### 2.3 Gesetzesgrundlagen

Die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung liegen jedem Wahlvorstand vor und können dort von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes eingesehen werden.

### 2.4 Wählerverzeichnis

Jeder Wahlvorstand erhält zwei Wählerverzeichnisse. Die Zweitausfertigung bekommt der Beisitzer an der Stimmzettelausgabe.

Innerhalb des Wählerverzeichnisses ist zunächst nach Straßennamen (alphabetisch), innerhalb der Straße fortlaufend nach Hausnummern, innerhalb einer Hausnummer nach Namen (alphabetisch) sortiert.

#### **Wichtig:**

***Nachträgliche Aufnahmen in das Wählerverzeichnis sind am Ende des Wählerverzeichnisses zu finden.***

### 2.5 Wahlurne / Stimmzettel / Stimmzettelumschläge

Jeder Wahlbezirk erhält eine verschlossene Wahlurne mit Schloss (bei Obmann) und Schlüssel (Wahlordner).

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind bei der Urnenwahl **keine** blauen Stimmzettelumschläge vorgeschrieben. Die Stimmzettel befinden sich in einer Box in der Urne. Bei größeren Wahlbezirken können sich die Stimmzettel in einem gesonderten Karton befinden.

In den beiden repräsentativen Wahlbezirken (3114 und 3147) sind Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen auszugeben. Nähere Informationen hierzu finden die betroffenen Wahlvorstände in einer gesonderten Arbeitsanweisung.

#### **Wichtig:**

***Bei der Bundestagswahl bildet das gesamte Stadtgebiet zusammen mit der Stadt Frankenthal und Teilen des Rhein-Pfalz-Kreises den Wahlkreis 207. Nähere Infos hierzu siehe im Wahlordner unter Punkt 4 „Wichtiger Hinweis zum Wahlkreis“.***

Der gesamte Wahlvorstand hat sich zu Beginn davon zu überzeugen, dass die Urne absolut leer ist.

Der Wahlvorsteher verschließt die Urne zu Beginn der Wahlzeit und nimmt den Schlüssel in Verwahrung.

**Wichtig:**

***Die Urne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18:00 Uhr) in keinem Fall mehr geöffnet werden.***

## **2.6 Wahlräume**

Bei der Zuweisung der Wahlräume wurde berücksichtigt, dass ausreichend Platz für die notwendige Anzahl von Wahlkabinen vorhanden ist. Der vom Wahlamt festgelegte Raum darf nicht getauscht werden. Die Hausverwalter in den Schulen wurden angewiesen, Tische und Stühle, die nicht für den Wahlvorstand oder für das Wählen in Tischwahlkabinen benötigt werden, zu entfernen. (s. auch Anhang Corona-Regeln)

## **2.7 Wahlkabinen**

Sie werden regelmäßig zwei Sorten von Wahlkabinen vorfinden:

- Stehkabinen
- Tischwahlkabinen (Karton)

Die Wahlkabinen müssen im Abstand von ca. 1,5 m aufgestellt werden. Bitte jeweils nur eine Tischwahlkabine je Tisch vorsehen und mit Klebeband am Tisch befestigen.

**Wichtig:**

***Achten Sie unbedingt darauf, dass von keiner Seite Einblick in die Wahlkabine genommen werden kann.***

## **2.8 Wahlbekanntmachung**

Die Wahlbekanntmachung ist an jedem Wahlraum zum Wahlgebäude durch den Obmann anzubringen. An jedem Wahlraum bringt der jeweilige Wahlvorstand zusätzlich ein Stimmzettelmuster an. Sofern Ihr Wahlbezirk zu den repräsentativen Wahlbezirken (3114 und 3147) gehört, bringen Sie bitte die zusätzliche entsprechende Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin (Wahlordner Nr. 2) an der Tür des Wahlraums an.

## **2.9 Unzulässige Wahlpropaganda**

Im Wahlgebäude sowie unmittelbar am Zugang ist jede Art von Wahlpropaganda, d.h. jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein sichtbares und auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen.

## **2.10 Wahlberichtserstattung**

In einigen Wahlbezirken werden Wählerbefragungen durch die Forschungsgruppe Wahlen bzw. TNS Infratest durchgeführt. Sofern Ihr Wahlbezirk betroffen ist, finden Sie in Ihren Unterlagen ein Schreiben (Wahlordner Nr. 2) mit weiteren Informationen zum Ablauf der Befragung der Wählerinnen und Wähler.

## 2.11 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes - vom Beginn der Wahlhandlung an bis zur Unterzeichnung der Wahlniederschriften - vollzieht sich öffentlich. Auch alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen. Jedermann, auch eine Person ohne Wahlrecht, hat Zutritt zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. (s. auch Anlage Corona-Regeln)

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Coronabekämpfungsmaßnahmen (wie z.B. Abstandsregelung, Maskengebot) im Wahlraum und in den damit zusammenhängenden Räumen. Der Wahlvorsteher muss Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen; notfalls mit Hilfe des städtischen Vollzugsdienstes (0621/504 – 3741) oder der Polizei (110).

### **Wichtig:**

***Vereinzelt haben Parteien dazu aufgerufen, die Wahl zu beobachten. Auf Grund der Öffentlichkeit der Wahl ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sofern dies jedoch den Wahlablauf stört, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Den Wahlbeobachtern ist ein fester Platz zuzuweisen und die Kontaktdaten sind zu erfassen.***

## 3. Wahlhandlung

### 3.1 Ausgabe Stimmzettel

Nach dem Betreten des Wahlraumes zeigt der Wähler seine Wahlbenachrichtigung und ein Identitätsdokument (Personalausweis oder Reisepass) vor. Er erhält daraufhin einen Stimmzettel. Stellen Sie vor Ausgabe des Stimmzettels aber anhand der Wahlbenachrichtigung bzw. dem 2. Wählerverzeichnis unbedingt sicher, dass sich der Wähler im richtigen Wahlbezirk befindet. Im 2. Wählerverzeichnis ist auch aufgrund der Kontaktnachverfolgung in der Spalte Bemerkung die Uhrzeit des Betretens des Wahlraumes zu vermerken. Der Wählende darf seinen selbst mitgebrachten Stift nutzen. Sollte er keinen Stift dabei haben, ist ihm ein Kugelschreiber auszuhändigen, welcher beim Wähler verbleibt.

### **Wichtig:**

***In den zwei repräsentativen Wahlbezirken (3114 und 3147) ist unbedingt auf die Ausgabe der Stimmzettel mit dem entsprechenden Unterscheidungsmerkmal zu achten. Hierzu erhalten auch diese Wahlvorstände ein zweites Wählerverzeichnis mit den entsprechenden Kennbuchstaben.***

Das Kennzeichnen und Zusammenfalten des Stimmzettels muss zwingend in der Wahlkabine erfolgen.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Schriftführers und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere, wenn er dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt ist, hat er sich nochmals auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass). Bei Bedarf fordert der Wahlvorsteher den Wähler auf, seine Maske zur Identifizierung kurz abzunehmen.

Nachdem der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei.

Anschließend wirft der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne und erst danach vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Auch hier muss die Uhrzeit der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der Spalte Bemerkung vermerkt werden.

Hat ein Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er die alten Unterlagen im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat. Die Überreste des vernichteten Stimmzettels verbleiben beim Wähler.

**Die Wahlkabine ist nach jedem Wählenden zu desinfizieren.**

### **3.2 Wahlberechtigung, Wahlschein, Briefwahl**

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf auch dann wählen, wenn die Wahlbenachrichtigung fehlt (Nachweis durch Personalausweis / Reisepass). Ist in der Spalte Stimmabgabevermerk „gestrichen“ eingetragen, so darf der Wähler in diesem Wahllokal wegen Wegzugs nicht wählen. Sterbefälle sind ebenfalls mit „gestrichen“ vermerkt.

Sofern ein Wahlschein (Briefwahl) ausgestellt wurde, ist in der Spalte Stimmabgabe ein „W“ vermerkt. Der Wähler kann somit grundsätzlich in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt wurde, oder per Briefwahl, wählen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe (rot) für die Bundestagswahl anzunehmen. Diese sind vom Wähler im Rathaus bis spätestens 18.00 Uhr einzuwerfen bzw. abzugeben. Das Wahlamt hat keinen Abholdienst.

Ein Wahlscheinwähler kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch an der Urnenwahl teilnehmen, sofern er sich im richtigen Wahlkreis befindet.

**Kontaktieren Sie in diesen Fällen vorab immer das Wahlamt.**

#### **Wichtig:**

***Hierbei aber unbedingt darauf achten, dass er sich in seinem Wahlkreis (207) befindet.***

Besteht der Wähler trotz ausgestellttem Wahlschein darauf, vor Ort zu wählen, muss er den Wahlbrief öffnen und dem Wahlvorstand den unterschriebenen Wahlschein aushändigen. Der rote Wahlbriefumschlag und der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel sind sodann vom Wähler zu vernichten. Die Überreste verbleiben beim Wähler.

#### **Wichtig:**

***Ohne Vorlage des Wahlscheines darf in diesen Fällen in keinem Fall vor Ort gewählt werden.***

***Im Wählerverzeichnis und auf der Schnellmeldung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. In der Niederschrift und der Schnellmeldung vermerken Sie unter B 1 lediglich die Anzahl der Wahlscheinwähler. Die Anzahl der vereinnahmten Wahlscheine muss dann mit der Anzahl der Wahlscheinwähler übereinstimmen.***

Auch in den für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken (3114 und 3147) dürfen keine Wahlbriefe angenommen werden.



**Wichtig:**

***Bestehen Zweifel über die Wahlberechtigung einer Person, so klärt diese der Wahlvorsteher oder der Schriftführer über den Obmann direkt mit dem Wahlamt. (Tel. 504-3834).***

#### **4. Abschluss der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlzeit um 18.00 Uhr abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits vor 18.00 Uhr im Wartebereich aufgehalten haben. Der Zutritt ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Nummer 2.11 „Öffentlichkeit der Wahl“ ist jedoch zu beachten.

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

## **II. Allgemeines zur Auszählung der Bundestagswahl**

### **Ermittlung der Zahl der Wähler**

Die nicht benötigten Stimmzettel werden sofort nach Abschluss der Wahlhandlung in dem mitgelieferten Sack für Papierabfälle entsorgt.

Die Säcke mit dem Altpapier verbleiben im Wahllokal und werden von den Hausverwaltern entsorgt. Die eingezogenen Wahlbenachrichtigungen werden gebündelt und in einem gesonderten Sack in die Wahlurne gelegt.

Um 17.00 Uhr stellt der Schriftführer im ersten Wählerverzeichnis die Zahl der Stimmabgabevermerke fest. Bei danach noch zugelassenen Wählern wird weiterhin der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt und die um 17.00 Uhr festgestellte Zahl jeweils erhöht, so dass um 18.00 Uhr die Zahl der Stimmabgabevermerke feststeht.

**Wichtig:**

**Sollte sich um 17.00 Uhr abzeichnen, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ist unverzüglich das Wahlamt zu informieren.**

***Wurden Wähler mit Wahlschein zur Urnenwahl zugelassen, ist die Zahl der Wahlscheinwähler zur Zahl der Stimmabgabevermerke hinzuzählen.***

Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel sollte mit der im Wählerverzeichnis festgestellten Anzahl der Wähler (evtl. + der Zahl der eingenommenen Wahlscheine) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Punkt 3.2 g (Seite 6) zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

In diesen Fällen gilt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

## **III. Ermittlung des Ergebnisses**

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen soll der Wahlvorstand keinen allzu kleinlichen Maßstab anlegen. Maßgebend für die Entscheidung muss sein, ob der Wille des

Wählers zweifelsfrei erkennbar, die Stimme vorbehaltlos abgegeben und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Der Wille des Wählers muss positiv zum Ausdruck kommen; er darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden.

Das weitere Vorgehen, insbesondere über die Feinauszählung der Stimmen, ist aus der im Wahlordner unter Nr. 4. beigelegten „Arbeitsanweisung zur Auszählung“ zu ersehen.

**Wichtig:**

***Arbeiten Sie ruhig und konzentriert. Lassen Sie keine Hektik aufkommen. Zählen Sie lieber einmal mehr nach. Verlassen Sie sich nicht auf Schätzungen. Nacharbeiten dauern regelmäßig länger als eine konzentrierte nochmalige Überprüfung des vorliegenden Ergebnisses.***

**1. Wahlniederschrift**

Die ermittelten Zahlen sind direkt in die Wahlniederschrift einzutragen. Sie können aber auch zunächst in das im Wahlordner unter Nr. 1 beigelegte Hilfsblatt (Kopie der Seiten 11 und 12 der Niederschrift) eingetragen werden.

**Wichtig:**

***Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorsteher folgende Angaben des Ergebnisses mündlich bekannt:***

- ***Zahl der Stimmberechtigten***
- ***Zahl der Wähler***
- ***Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen***
- ***Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen***
- ***Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen***
- ***Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen***

**2. Schnellmeldung**

Sofort nach der ersten Auszählung ist eine Schnellmeldung durch den Schriftführer am Telefon des Obmanns an das Wahlamt zu geben, auch wenn noch kleinere Differenzen (ein bis zwei Stimmen) im Ergebnis enthalten sind. Das Wahlamt teilt dann nach der Ergebnisdurchsage mit, ob eine nochmalige Meldung erforderlich ist. In Wahlgebäuden ohne Obmann übernimmt die Durchgabe jeder Wahlvorsteher/Schriftführer eigenständig.

**Wichtig:**

***Während der Durchgabe der Schnellmeldung desinfizieren die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes die genutzten Möbel (Tische und Stühle) mit dem mitgelieferten Desinfektionsmittel bzw. den dafür vorgesehenen Tüchern. Das Desinfektionsmittel ist auf das Tuch zu sprühen und darf nur mit Atemschutzmaske und Handschuhen angewendet werden.***

Nach der Klärung von eventuellen Differenzen ist das evtl. korrigierte, Ergebnis in die Wahlniederschrift einzutragen und diese vom gesamten Wahlvorstand auf Seite 14 zu unterschreiben.

Hilfskräfte werden nur auf der ersten Seite der Wahlniederschrift eingetragen.

Die Schnellmeldung und das genutzte Hilfsblatt ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Ausgezählte Stimmzettel erst nach Übermittlung der Schnellmeldung durch den Obmann an das Wahlamt entsprechend der in der „Arbeitsanweisung zur Auszählung“ erläuterten Sortierung in die Box legen. Die Box ist mit vier Kabelbinder zu verschließen.

**Die Kreiswahlleiterin, Frau Jutta Steinruck und das Wahlteam bedanken sich für Ihre Mitarbeit und wünschen allen Wahlhelfer\*innen ein gutes Gelingen.**